

Argumente für die BIV-Richtlinie vom BIV:

Vorteile durch die BIV-Richtlinie

Die BIV-Richtlinie kommt von den Steinmetzen

Der wichtigste Vorteil der »Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen« (BIV-Richtlinie) ist die Tatsache, dass sie von uns und damit von den Steinmetzen selber kommt. Seit 1968 werden Versetzrichtlinien erstellt und immer wieder aktualisiert. Der BIV ist zentrale Anlaufstelle für Erfahrungswerte und Anregungen aber auch für Kritik, die hier gesammelt und ggf. eingearbeitet werden. Hintergrund dieser Richtlinien war immer eine Philosophie, die weit über den rein technischen Aspekt hinaus geht. Der Schutz des Handwerks, einhergehend mit einer Förderung der Friedhofskultur und dem Kampf um den Erhalt der Friedhöfe, liegt allen Überlegungen zugrunde.

Die BIV-Richtlinie ist gültig

Die zurzeit gültige Richtlinie mit dem Stand von 2007 baut mit nur wenigen Änderungen auf der von Prof. Alfred Stein erstellten Richtlinie von Oktober 2000 und den dazugehörigen Erläuterungen auf. Ihr liegen Umfragewerte und eine intensive Diskussion im Steinmetzhandwerk zu Grunde. Die Erläuterungen zur Richtlinie werden zurzeit überarbeitet; daher ist weiterhin der Stand Oktober 2000 als aktuell anzusehen.

Die Richtlinie ist unbürokratisch

Die Richtlinie selber ist ganz bewusst kurz und knapp gehalten. Sie beinhaltet die wesentlichen Grundlagen wie Verweise auf die DIN und Handlungsanweisungen für die Friedhofsverwaltungen. Demgegenüber enthalten die Erläuterungen die genauen Angaben zur Bemessung der einzelnen Teile. Der daraus folgende Verwaltungsaufwand ist gering und auf das Nötigste beschränkt. Bei einer Einhal-

tung der dort angegebenen Mindestabmessungen sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

Die BIV-Richtlinie bietet Rechtssicherheit

Die Aufteilung in eine Richtlinie und die Erläuterungen spiegelt eine klare Aufgabentrennung wieder. Die Friedhofsverwaltungen sind für die Verkehrssicherung zuständig und erhalten mit der Richtlinie alle notwendigen Informationen. Die Steinmetzen sind für den ordnungsgemäßen Aufbau verantwortlich – als Anleitung erhalten sie dafür die Erläuterungen zur Richtlinie. Sie unterliegen nach Werksvertragsrecht einer Gewährleistungspflicht von fünf Jahren, bei versteckten Mängeln bis zu 30 Jahren. Diese klare Regelung bietet Rechtssicherheit.

Die BIV-Richtlinie ist flexibel

Die bundesweit vorhandenen Friedhöfe bieten mit ihren unterschiedlichen Traditionen, Bauweisen, geologischen Besonderheiten und Platzressourcen eine riesige Vielfalt. Die BIV-Richtlinie ist in Ihrer Kürze besonders geeignet, auf diese Unterschiede einzugehen und gewährleistet so den Friedhofsverwaltungen eine große Gestaltungsfreiheit.

Statische Angaben, Bestätigungen oder sogar eine Erstprüfung können – am besten nach Rücksprache mit den Steinmetzen – auch mit der BIV-Richtlinie umgesetzt werden. In den Erläuterungen werden ausdrücklich auch andere Ausführungsformen zugelassen.

Durch die Herauslösung der Bemessungen aus der Richtlinie hat der Steinmetz einen gewissen Schutz vor überkritischen Anforderungen und erhält die Möglichkeit einer individuellen Anpassung auf die unterschiedlichen Gegebenheiten der Friedhöfe.

Die BIV-Richtlinie setzt Standards

Im Vorwort der Richtlinien wird das standsichere Versetzen von Grabmalen als eine wesentliche Tätigkeit im Berufsbild des Steinmetzhandwerks verankert. Weiterhin wird hier gefordert, dass nur in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe diese Vorgaben umsetzen dürfen. Die Festlegung von Mindeststärken und -dicken unterstützt einen gewissen Standard und verhindert den »Ausverkauf« auf dem Friedhof.

Die BIV-Richtlinie gewährleistet hohe Sicherheit

Die vom BIV beauftragte Studie der FH Köln vom 18. August 2005 kommt zu folgendem Ergebnis:

»Die Standsicherheit des Grabdenkmals für eine Horizontalbelastung von 0,5 kN ist zwingend erforderlich, da hierdurch die Sicherheit gegen Stoßbelastungen, wie sie z. B. durch spielende Kinder erzeugt werden können, gewährleistet wird.«

Die in den Richtlinien bestehende Regel, stehende Grabdenkmäler ab einer Höhe von 0,70 m auf diesen Wert (0,5 kN) zu bemessen und auszuführen, hat sich demnach als richtig bestätigt. Da besonders durch ältere Grabmale eine unkalkulierbare Gefährdung ausgehen kann, und um die Sicherheit auch von Kindern und älteren Menschen zu gewährleisten, muss nach der BIV-Richtlinie eine Überprüfung mit diesem Wert (0,5 kN) ausgeführt werden.

Die BIV-Richtlinie steht für mehr

Neben der technischen Beratung für die Steinmetzen und die Friedhofsverwaltungen bietet der BIV ein umfangreiches Paket an Angeboten rund um den Friedhof. Sie reichen von der passenden Versicherung über die friedhofsrechtliche Beratung bis zu umfangreichen Broschüren, Flyern und Seminaren. Der BIV ist und bleibt auch in Zukunft verlässlicher Ansprechpartner für die Steinmetzen und die Friedhofsverwaltungen.

Stefan Reinmüller, Technischer Berater des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, für den BIV



Foto: Victor Brigola

Warum sieht euer Öko-Haus gar nicht so ökomäßig aus?

Steht auf Seite 40.



Wer HÄUSER liest, weiß, wie man ökologisch und architektonisch vorbildlich baut – warum Rudolph Schindler, der große Erneuerer der Architektur des 20. Jahrhunderts, heute in Kalifornien so angesagt ist wie nie – wie zwei Architekten in Marrakesch eine einzigartige Fusion von Orient und Okzident gelang – welche limitierten Luxus-Editionen bei Sammlern für Furore sorgen: Freuen Sie sich auf das neue HÄUSER. Ab 10.11. im Handel.

HÄUSER. Das Magazin, in dem man wohnen möchte. www.haeuser.de